

# INFORMATIONEN

der Kreisbauernverbände Schleswig und Flensburg

Nr. 202

Winter 2023/2024

Jahrgang 49

## Liebe Landwirtinnen und Landwirte, liebe Mitglieder,

das Jahresende kommt näher und die kommenden Feiertage bieten Raum, um auch einmal zurückzublicken.

Die Witterung hat uns wieder einmal gezeigt, dass unser Einfluss begrenzt ist. Besonders die Sturmflut an der Ostsee beweist, dass die Natur viel stärker ist und wir uns nicht gegen alle Risiken absichern können. Deshalb sollten wir dankbar sein, dass wir in Schleswig-Holstein relativ stabile Erträge erzielen können.

Es liegen wirtschaftlich herausfordernde Zeiten hinter uns. Die sowohl stark schwankenden Erzeugerpreise als auch Betriebsmittelpreise für Dünger, Energie und Maschinen machen eine vorausschauende Planung schwierig.

Zusätzlich kommen von der Politik und der Gesellschaft immer mehr Forderungen an uns, wie wir zu arbeiten haben. Die Gesetze und Verordnungen beschreiben die Wirtschaftsweise bis ins kleinste Detail, so dass das eigentliche Ziel dabei häufig aus dem Auge verloren geht. Die Umsetzung auf den Betrieben verursacht hohe bürokratische Kosten und ist teilweise gar nicht mehr zu leisten, da die einzelnen Auflagen sich in Teilen widersprechen.

Aber auch die Verwaltung ist mittlerweile nicht mehr in der Lage, zum Beispiel die Reform der gemeinsamen Agrarpolitik in angemessener Zeit zu implementieren.

Hier muss wieder auf die Verantwortung der Einzelnen gesetzt werden. Die Politik ist für die Leitplanken zuständig, in denen die wirtschaftenden Betriebe sich entfalten können. Das bedeutet aber auch, dass sich jeder seiner Verantwortung bewusst ist und dementsprechend handelt. Dazu muss sich jeder teilweise auch etwas zurücknehmen und Rücksicht auf die Umwelt und Nachbarn nehmen.

Durch den frühzeitigen Einsatz des Bauernverbandes und die verbändeübergreifende Protestbewegung gegen den

Nationalpark Ostsee, sind wir dem Ziel, dass kein neuer Nationalpark an der Ostseeküste ausgewiesen wird, ein großes Stück nähergekommen. Der Schutz der Ostsee wird aber im Rahmen der bestehenden Schutzgebiete ausgeweitet werden und dabei wird auch von den Landwirten und Landwirtinnen eine Mitarbeit verlangt werden.

Es gibt viele Themen, die auf die Landwirtschaft zukommen, sei es die Niederungsstrategie, Reduzierung der Nährstoff- und Pflanzenschutzbeiträge, Ausbau des Tierwohls, Treibhausgasreduktion, Biodiversität und viele mehr. Der Bauernverband setzt sich für kooperative Ansätze ein, um gemeinsam die gewünschten Ziele zu erreichen. Diese Ansätze müssen dann auch ausreichend mit finanziellen Mitteln ausgestattet werden.

Dies eröffnet dann auch Chancen für die Betriebe. Viele Betriebe haben bereits großartige Ideen wie regenerative Landwirtschaft, Strohschweine oder Weidemilch verwirklicht, um auf die geänderten Ansprüche zu reagieren. Hier muss jeder die Freiheit haben, den für den eigenen Betrieb passenden Weg zu finden.

Wir, die Vorstände, Geschäftsführer und das ganze Team beider Kreisbauernverbände Schleswig und Flensburg bedanken uns für die gute Zusammenarbeit in diesem Jahr und freuen uns auf die anstehenden Herausforderungen.

Wir wünschen allen eine besinnliche Adventszeit und ruhige Weihnachtsfeiertage im Kreise Ihrer Familien und im kommenden Jahr Gesundheit und viel Erfolg auf dem Feld und im Stall.

**Malte Jacobsen**  
Kreisvorsitzender  
Kreisbauernverband  
Flensburg

**Klaus Peter Dau**  
Kreisvorsitzender  
Kreisbauernverband  
Schleswig



## ■ Hauptamtliche Führung breiter aufgestellt

Der Vorstand des Bauernverbandes Schleswig-Holstein hat zum 1. September 2023 Lisa Hansen-Flüh zur weiteren Stellvertretenen Generalsekretärin berufen.

Der Verband wird dadurch die in den letzten Jahren hinzugekommenen Aufgaben und größer gewordenen Themenfelder auch auf hauptamtlicher Führungsebene besser abbilden.

Die 35-jährige Lisa Hansen-Flüh studierte Agrarwissenschaften mit Schwerpunkt Nutzpflanzenwissenschaften. Sie ist seit dem Jahr 2017 beim Bauernverband tätig, zuletzt als Leiterin der Abteilung für Pflanzliche Erzeugung. Hansen-Flüh stammt aus Brodersby-Goltoft in Angeln und lebt in Kiel.

Lisa Hansen-Flüh verstärkt damit das Führungsteam um den Generalsekretär Stephan Gersteuer und seinen Stellvertreter Michael Müller-Ruchholtz.



## ■ Erneute Absenkung der Umsatzsteuerpauschalierung nicht gerechtfertigt

### DBV-Präsident Rukwied zum „Wachstumschancengesetz“

Das Bundeskabinett hat in Meseberg das „Wachstumschancengesetz“ mit verschiedenen steuerlichen Maßnahmen zur Entlastung der Wirtschaft beschlossen. Für die Landwirtschaft ist aber eine Belastung durch die erneute Absenkung des Umsatzsteuerpauschalierungssatzes von 9,0 auf 8,4 Prozent vorgesehen. Dazu Joachim Rukwied, Präsident des Deutschen Bauernverbandes: „Bei der Umsatzsteuer bedeutet das Gesetz für viele Landwirte das Gegenteil von Steuerentlastung. Die Berechnungsmethoden zur Absenkung des Pauschalsatzes von 9,0 auf 8,4 Prozent sind schlicht nicht nachvollziehbar. Hier müssen die Abgeordneten im Bundestag noch einmal sehr kritisch hinschauen und korrigierend eingreifen. Andere Maßnahmen wie die Anhebung der Grenze für geringwertige Wirtschaftsgüter, die auf 50 Prozent erhöhte Sonderabschreibung für kleine und mittlere Betriebe (7g EstG) sowie die erhöhte Abschreibung für Wohngebäude werden auch viele Landwirte nutzen können. Wegen der besonders hohen Ertragsrisiken in der Landwirtschaft fordern wir darüber hinaus die Verlängerung der Gewinnglättung. Längst überfällig ist die Einführung einer steuerlichen Risikoausgleichsrücklage. Die Landwirte brauchen endlich steuerliche Flankierung, damit sie ihre Betriebe in unsicheren Zeiten stabil fortführen können.“

*Deutscher Bauernverband*

## ■ SUR: Umweltausschuss verweigert den kooperativen Ansatz

### Deutscher Bauernverband: Pauschale Verbote helfen nicht

Bei der Abstimmung zum Bericht des Umweltausschusses des Europäischen Parlamentes zur Sustainable Use Regulation (SUR) hat sich eine knappe Mehrheit für die Empfehlungen der Berichtserstatterin Sarah Wiener (GRÜNE) ausgesprochen. Der Deutsche Bauernverband (DBV) kritisiert, dass damit erneut eine Chance vertan wurde, die in der Farm-to-Fork-Strategie gesetzten Ziele gemeinsam zu erreichen. „Offensichtlich hat wieder einmal die Ideologie über den kooperativen Ansatz gesiegt“, so der Generalsekretär des DBV, Bernhard Krüsken. „Dies ist sehr bedauerlich, denn mit den hier vorgesehenen Pauschalverboten ohne naturwissenschaftlichen Bezug und mit überzogener Bürokratie würde der Natur nicht geholfen und der Landwirtschaft geschadet.“

Der Umweltausschuss hat nach langen Beratungen über die Empfehlungen abgestimmt, die nun an das Parlament weitergeleitet werden. Dabei gab es eine knappe Mehrheit für pauschale Verbote aller chemisch-synthetischen Mittel, die nicht als Low-Risk-Wirkstoffe klassifiziert sind. Da es derzeit auch darüber hinaus keine ausreichenden Alternativen gibt, hätte dies das faktische Aus für die konventionelle Landwirtschaft zur Folge. Die Festlegung, was ein sensibles Gebiet sei, soll auf Ebene der Mitgliedstaaten festgelegt werden. Nach Einschätzung des DBV wird dies durch Unterschiede in der Ausweisung zu einer Verschärfung der Wettbewerbsverzerrungen führen. Auch die anderen Punkte des Vorschlages, wie eine ausufernde und völlig praxisfremde Dokumentationspflicht und eine weitere Verschärfung der schon überzogenen Reduktionsziele, bestätigen den Eindruck, dass die Abgeordneten nach wie vor die erheblichen Belastungen nicht verstehen oder ignorieren, die auf die Landwirtschaft zukommen, sollten die Vorschläge umgesetzt werden.

*Deutscher Bauernverband*

## ■ Weiterentwicklung der Schweinehaltung braucht tragfähige Rahmenbedingungen

### DBV-Veredlungstag 2023 in Cloppenburg

Der Umbau der Tierhaltung wird mit den bisher beschlossenen Gesetzeswerken nicht gelingen, kritisiert der Präsident des Deutschen Bauernverbandes, Joachim Rukwied, auf dem DBV-Veredlungstag 2023 in Cloppenburg die bisherige Arbeit der Ampel-Regierung. „Wir Bauern können noch mehr Tierwohl, aber dafür brauchen wir vollumfängliche politische Konzepte anstelle von lückenhaftem Stückwerk, das lediglich zur Verdrängung unserer heimischen Tierhaltung ins Ausland führt. Unsere Forderungen sind nach wie vor aktuell: Es braucht eine vollumfängliche Haltungs- und Herkunftskennzeichnung, eine Änderung im Immissionsschutzrecht sowie ein tragfähiges Finanzierungskonzept. Nach wie vor steigen täglich Betriebe aus der Schweinehaltung aus. Kaum einer investiert noch in neue Ställe“, betont Rukwied in seinem Eingangsstatement.

DBV-Veredlungspräsident Hubertus Beringmeier macht deutlich, dass ein allgemeines Bekenntnis zu einer zukunftsfähigen Tierhaltung in Deutschland, so wie es von Seiten der Bundesregierung abgegeben wird, nicht durch die tatsächlich umgesetzte Gesetzgebung konterkariert werden darf. Es sei völlig inakzeptabel, wenn das BMEL entgegen den Verlautbarungen des Ministers mehr oder weniger offen eine politische Agenda zur Halbierung der Tierhaltung in Deutschland verfolgt. „Die Schweinehalter stehen

zur Weiterentwicklung und zu weiteren Veränderungen in der Tierhaltung im Einklang mit gesellschaftlichen Anforderungen. Die Veränderungen müssen aber in einem angemessenen zeitlichen Rahmen für die teilweise weitreichenden Anpassungen erfolgen und unter Berücksichtigung des Wettbewerbs im EU-Binnenmarkt. Unter den jetzt vorliegenden Rahmenbedingungen wird es zwar Weiterentwicklung geben, aber deutlich langsamer und weniger weitreichend als bisher diskutiert“, so Beringmeier weiter.

Hintergrund: Die unterschiedlichsten Herausforderungen für die Tierhaltung aus gesetzgeberischen Verschärfungen und marktwirtschaftlichen Herausforderungen haben bereits in der jüngsten Vergangenheit zu einem zunehmenden, sich beschleunigenden Abbau der Tierhaltung geführt. Familien- und mehrfamiliengeführte Unternehmen, die seit Generationen Tierhaltung betreiben, verabschieden sich für immer. Letztendlich geht damit auch Wertschöpfung und Einkommen für die vor- und nachgelagerten Betriebe und damit für den ländlichen Raum verloren.

*Deutscher Bauernverband*

## ■ Wolf: Ohne nachhaltige Bestandsreduktion keine Problemlösung

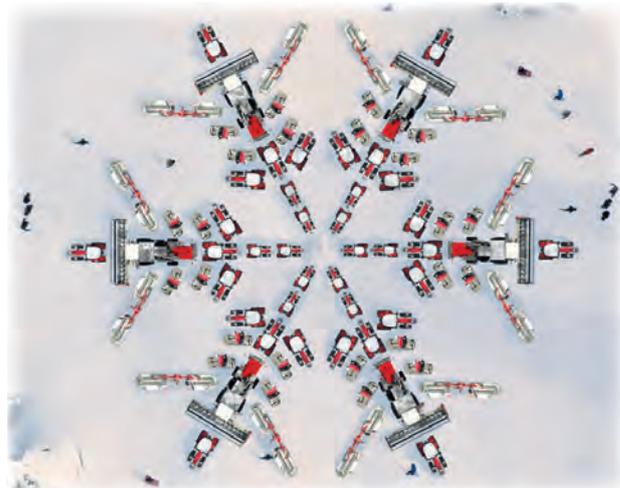
### Bauernverband fordert vorbeugenden Herdenschutz

Die im Rahmen einer Pressekonferenz vorgestellten Vorschläge von Bundesumweltministerin Steffi Lemke zum Umgang mit dem Wolf sind aus Sicht des Deutschen Bauernverbandes völlig unzureichend und nicht geeignet, die offensichtlichen Probleme für die Weidetierhaltung zu lösen. „Mit solchen Placebo-Lösungen wird die Weidetierhaltung weiterhin einer verfehlten und weltfremden Wolfspolitik geopfert. Die Vorschläge werden weder der Weidetierhaltung noch dem Koalitionsvertrag gerecht“, kritisiert der Generalsekretär des Deutschen Bauernverbandes, Bernhard Krüsken. Die Regierungskoalition muss jetzt deutlich machen, dass vom zuständigen Bundesministerium in dieser Frage mehr erwartet werde, als eine geltende, aber dysfunktionale Rechtslage anders zu vollziehen und nur auf die Länder zu verweisen. „Eine schnellere und effizientere Entnahme von übergriffigen Wölfen ist ohne Zweifel wichtig, aber ohne gesetzliche Änderungen und ohne volle Ausschöpfung der vorhandenen Spielräume des europäischen Rechts für Ausnahmen vom strengen Schutz bleiben die Probleme mit dem Wolf nicht beherrschbar. Auch die Bezeichnung „regionales Bestandsmanagement“ ist Etikettenschwindel, weil sich dahinter weiterhin nur die Möglichkeit einer einzelnen Problemwolfentnahme verbirgt. Stattdessen wäre ein vorbeugender Herdenschutz durch eine Reduzierung des Wolfsbestandes erforderlich und ist EU-rechtlich möglich. Dazu muss Deutschland nur das EU-Recht 1:1 umsetzen und in der FFH-Richtlinie die Ausnahmen vom strengen Artenschutz übernehmen“, so Krüsken weiter.

Mindestanforderungen für eine zukunftsfähige Wolfspolitik sind neben einer schnelleren und effizienteren Entnahme von auffälligen Wölfen und Rudeln eine konkrete Regelung für ein vorsorgliches Bestandsmanagement und damit für die rissunabhängige Regulierung des Wolfsbestandes, eine weitestgehende Bestandsreduktion in Grünlandregionen, Deichen und Almen, eine offizielle Feststellung des offensichtlich günstigen Erhaltungszustands und natürlich eine Aufhebung des derzeitigen strengen Schutzstatus. „Alles andere ignoriert die Problemlage der Weidetierhaltung in Deutschland. Damit Weidetierhaltung eine Zukunft hat, muss das BMUV hier endlich aktiv werden“, betont DBV-Generalsekretär Krüsken.

*Deutscher Bauernverband*

# Frohe Weihnachten!



Wir bedanken uns für Euer Vertrauen und die gute Zusammenarbeit und wünschen allen eine besinnliche Zeit und ein frohes Neues Jahr!  
Euer Jöhnk Team

**JÖHNK LANDMASCHINEN & DIENSTLEISTUNGS GMBH & CO. KG**  
Satruper Straße 18, 24860 Böklund • [www.joehnk-boeklund.de](http://www.joehnk-boeklund.de)  
[info@joehnk-boeklund.de](mailto:info@joehnk-boeklund.de) • Tel.: 04623 18530



MASSEY FERGUSON® ist eine weltweite Marke von AGCO.



BORN TO FARM



Heinrich Iversen (links) mit seinem Landwirtschaftsberater Michael Stein (rechts)

## Anpacken – statt lang schnackeln.

### Beratung auf Augenhöhe.

In unserem Kompetenzzentrum Landwirtschaft und Energie wissen wir, wovon Sie sprechen, wenn es um Ackerbau, Maschinen, Milchviehhaltung oder Schweinemast geht. Vereinbaren Sie gleich einen Gesprächstermin bei unserem Vertriebsleiter Armin Kramprich: 04621 89-8021.



[nospa.de/agrar](http://nospa.de/agrar)

**Nord-Ostsee Sparkasse**



## ■ Änderungen bei HI-Tier-Meldungen von Schweinen

Schweinehalter müssen seit Anfang August nicht nur den Zugang, sondern auch den Abgang ihrer Schweine bei Hi-Tier melden. Dr. Frank Greshake von der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen hat die verschiedenen Möglichkeiten für Top Agrar zusammengefasst. Wir geben sie hier wieder.

### Wer transportiert?

Grundsätzlich ist beim Abgang derjenige einzutragen, der die Schweine physisch bewegt. Holt die Genossenschaft oder der Viehhandel die Ferkel mit eigenem Lkw ab, so ist die VVVO-Nummer dieser Firma in die Datenbank einzutragen.

Schickt sie einen Transporteur, ist dessen VVVO-Nummer einzutragen – unabhängig von der Frage, wer nachher die Abrechnung der Ferkel oder die Transportrechnung schickt. Bringt der Ferkelerzeuger die Ferkel zum Mäster oder holt dieser ab, ist der Mäster der aufnehmende Betrieb – unabhängig von einer Rechnungsschreibung.

### Mehrere VVVOs

Interne Umsetzungen, beispielsweise vom Abferkelstall ins Flat-deck, müssen nicht gemeldet werden. Hat ein Schweinehalter

mehrere Betriebe mit unterschiedlichen VVVO-Nummern, muss er beim Umstallen zwei Meldungen erstellen.

So meldet der Sauenbetrieb den Abgang von 500 Ferkeln zur Ferkelaufzucht. Der Ferkelaufzuchtbetrieb wiederum meldet den Zugang von 500 Ferkeln aus dem Sauenbetrieb.

### Tote und verendete Tiere

Es geht bei der Meldung nur um lebende. Tote oder verendete Tiere müssen nicht als Abgang gemeldet werden. Der Tod ist kein Übernehmer bzw. das Entsorgungsunternehmen kein aufnehmender Betrieb im Sinne der Verordnung. Hat ein Mäster 500 Ferkel eingestallt und 488 davon verkauft, meldet er den Zugang von 500 Tieren und den Abgang von 488 Schweinen. Die 12 Tierverluste meldet er nicht.

Gleiches gilt für den Transporteur: Werden 160 Schlachtschweine auf den Lkw geladen, von denen eins beim Transport verendet, meldet der Transporteur 160 Mastschweine Zugang und 159 Mastschweine Abgang. In der Summe führt das zu Differenzen. Bei der HIT-Datenbank „Rind“ hat das immer Alarmmeldungen zur Folge – mit dem üblichen Aufwand für die Korrekturen. Das wird bei HIT-Schwein aber hingegenommen.

### Selbstanlieferung

Fährt der Mäster die Schweine direkt zum Schlachtunternehmen, ist dieses der Abnehmer – egal, wer die Abrechnung schickt. Das Unternehmen hat keine Abgangsmeldung – es verkauft Fleisch.

### Sammelstelle

Gehen Schweine direkt zu einer Sammelstelle, ist diese einzutragen. Aufgepasst: Diese kann eine andere Nummer haben als die Firma, die diese Sammelstelle betreibt – weil sie vielleicht mehrere Sammelstellen hat. Entsprechend muss der Landwirt nachfragen, welche VVVO-Nummer die richtige ist.

*Sönke Hauschild, Bauernverband Schleswig-Holstein*

*Quelle: Dr. Frank Greshake,*

*Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen*



**Betriebshilfsdienst  
Boren – Ulsnis  
und Umgebung e.V.**

Für Frauen im ländlichen Raum

**Für Frauen im ländlichen Raum!**

- ✓ Bei Krankheit
- ✓ Bei Kuren
- ✓ Beim Mutterschutz
- ✓ Bei Problemen und Notfällen
- ✓ Während des Urlaubs und Fortbildung

**Kontakt & Info:**  
 Johannes Marxen, Tel. 0 46 41 / 16 16, Fax 16 15  
 www.bhd-boren-ulsnis.de

**Unsere bekannten Mitarbeiterinnen stehen Ihnen jederzeit zur Verfügung**

## Bauern.SH Nachrichten-App

### Schnell, mobil, kostenlos







Laden im  
**App Store**



JETZT BEI  
**Google Play**



**Bauern.SH**  
BAUERNVERBAND SCHLESWIG-HOLSTEIN E.V.

## ■ Grippeimpfung – für wen und wann sinnvoll?

Seit September raten das Robert-Koch-Institut und die Ständige Impfkommission (STIKO) zur Gripeschutzimpfung. Die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) als Landwirtschaftliche Krankenkasse trägt dafür die Kosten.

Grippeviren sind für bestimmte Personengruppen eine ernstzunehmende Bedrohung der Gesundheit. Die STIKO empfiehlt die Impfung gegen Grippe für:

- alle Personen ab 60 Jahren,
- gesunde Schwangere ab dem zweiten Schwangerschaftsdrittel (bei erhöhter gesundheitlicher Gefährdung infolge eines Grundleidens auch schon im ersten Schwangerschaftsdrittel),
- Menschen mit erhöhter gesundheitlicher Gefährdung aufgrund chronischer Krankheiten (zum Beispiel Diabetes, Herzkrankungen, Asthma, Leber- und Nierenkrankheiten),
- Bewohnerinnen und Bewohnern von Alten- und Pflegeheimen,
- Personen, die als mögliche Infektionsquelle im selben Haushalt leben oder von ihnen betreute Risikopersonen gefährden können,
- Personen, die andere pflegen,
- Menschen, die Berufe ausüben, bei denen die Ansteckungsgefahr groß ist.

Nach der Impfung dauert es zehn bis 14 Tage bis der Körper einen ausreichenden Schutz vor einer Ansteckung aufgebaut hat.

SVLFG



**Wir wünschen unseren Mandanten  
eine frohe Weihnachtszeit und  
einen guten Rutsch ins neue Jahr!**

Ihr Team der Steuerkanzlei Kropp

Leitung: Ralf Dohrn • Kristin Hackert  
[kropp.shbb.de](http://kropp.shbb.de)

**SHBB** | 

**Für jahrelanges  
Vertrauen braucht man  
jahrelange Erfahrung.**

**Morgen  
kann kommen.**

**Wir machen den Weg frei.**

Wir haben unseren Ursprung in der Landwirtschaft und sind nach wie vor tief in der Region verwurzelt. Mit unserer Erfahrung helfen wir Landwirten, sich optimal auf die Zukunft vorzubereiten.

Anja Radecker, Fachbetreuerin Agrar der VR Bank Nord in Tarp



**VR Bank  
Nord eG**

[vrbanknord.de](http://vrbanknord.de)

## ■ **Haftpflichtversicherung – ein Muss für jeden landwirtschaftlichen Betrieb**

Ob aus Leichtsinn, Unvorsichtigkeit oder Vergesslichkeit: Für entstandene Schäden finanziell aufkommen zu müssen, ist eines der größten Risiken für landwirtschaftliche Betriebe – denn auch ohne eigenes Verschulden sind Landwirte zu Schadenersatz verpflichtet. Die richtige Absicherung gegen Haftungsrisiken ist daher unerlässlich. Im Fall von unvorhergesehenen Schäden oder Unfällen haftet die Betriebsleitung persönlich. Schlimmstenfalls kann es zu Gerichtsverfahren sowie strafrechtlicher Verfolgung kommen: Der Schutz durch eine Haftpflichtversicherung ist daher zur Existenzsicherung eines jeden Betriebs unerlässlich. Die verschiedenen Bausteine der Haftpflichtversicherung der R+V sind konkret auf den Bedarf und spezielle Haftungsrisiken der Landwirtschaft zugeschnitten:

- **Die Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherungen** für die Abdeckung von Grundrisiken bei der Erzeugung tierischer und pflanzlicher Produkte oder etwa im Umgang mit Maschinen
- **Die Umwelthaftpflichtversicherung** für Schäden auf fremden Grundstücken in definierten Mengengrenzen, zum Beispiel Versicherungsschutz für Betriebsmittel in Arbeitsmaschinen und geschlossenen Systemen, Kleingebinde, Mineralöle, Altöle, aber auch Gülle oder Stallung und vielem mehr.
- **Die Umweltschadenversicherung** für vielfältige Schäden auf fremden Grundstücken, etwa an geschützten Tieren, Pflanzen und Lebensräumen. Zusatzbausteine gibt es für Grundwasser und eigene Grundstücke.
- **Die erweiterte Produkthaftpflichtversicherung** (Ergänzung zur Betriebshaftpflicht) für bestimmte Vermögensschäden, die Dritten bei der Verarbeitung mangelhafter Erzeugnisse entstehen – zum Beispiel belastetes Mehl, das Backwaren unverkäuflich macht, welche eine Bäckerei vom Landwirt bezieht.

Genossenschaftliche FinanzGruppe  
VöR-Banken Raiffeisenbanken

R+V-AGRARPOLICE  
**Erträge sichern.  
Gemeinsam und bewährt.**

Die R+V-AgrarPolice ist der Rundumschutz für Ihren Betrieb –  
ab jetzt noch besser.

agrarpolice.ruv.de

Agrar  
KompetenzCenter  
4000000

Du bist nicht allein.

R+V

### **Fallbeispiel: Kontaminiertes Grundwasser – das kann jedem Betrieb passieren:**

Kurz nach der Heuernte entzündet sich in einem landwirtschaftlichen Betrieb das eingelagerte Heu selbst und verursacht einen Brand, der auf das angrenzende Pflanzenschutzmittel-Lager übergreift. Bei den Löscharbeiten verunreinigen die Pflanzenschutzmittel das Grundwasser – nach Umweltschadensgesetz haftet der Betrieb. Dank des Zusatzbausteins der Umweltschadensversicherung reguliert die R+V den Schaden in Höhe von 75.000 Euro.

Die R+V Versicherung unterstützt jeden Betrieb, individuelle Risiken zu erkennen. Bei Fragen kontaktieren Sie uns gerne per E-Mail unter [AgrarKompetenzCenter@ruv.de](mailto:AgrarKompetenzCenter@ruv.de) oder telefonisch unter 06 11 533 9875 1. Weitere Informationen zur R+V-AgrarPolice und dem Haftpflicht-Baustein erhalten Sie auf [ruv.de](http://ruv.de) unter „AgrarPolice“.

## ■ **GAP nach 2027 – Wie geht es weiter mit den Direktzahlungen?**

### **Rukwied: Zielkonflikte überwinden und Funktionsmängel beseitigen**

Die Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) hat seit 1962 europaweit eine überragende Bedeutung für rund 10 Millionen landwirtschaftliche Betriebe. Sie ist Eckpfeiler der europäischen Integration, bietet einen umfassenden Mehrwert für die EU und ist für die deutsche und europäische Land- und Ernährungswirtschaft nach wie vor ein wichtiger Stabilitätsfaktor. Sie ist Garant für einen funktionierenden EU-Binnenmarkt, der fast 500 Millionen Menschen eine einzigartige Vielfalt und Qualität an Lebensmitteln bietet. Die jüngste GAP-Reform 2023 allerdings stellt die Landwirte vor große Herausforderungen. Der GAP-Strategieplan und die neue „Grüne Architektur“ sind grundsätzlich schlecht konzipiert, können in Teilen von der Landwirtschaft nicht umgesetzt werden und führen zu einer ausufernden Bürokratie.

Der Präsident des Deutschen Bauernverbandes, Joachim Rukwied, hält daher eine Diskussion über eine zielgerichtete Weiterentwicklung der GAP für dringend geboten: „Die politischen

Weichen für die nächste GAP-Förderperiode werden nach der Europawahl 2024 und der anschließenden Neubesetzung der EU-Kommission gestellt. Darüber hinaus steht der von Kommissionspräsidentin Ursula von der Leyen angekündigte strategische EU-Dialog über die Zukunft der Landwirtschaft an. Es ist jetzt entscheidend, Zielkonflikte zu überwinden und Funktionsmängel in der GAP-Förderung zu beseitigen.“ Rukwied weiter: „Die praktische Umsetzung der GAP-Reform 2023 und des Green Deal beinhalten erhebliche Risiken für die Wirtschaftlichkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und für die Ernährungssicherung in Europa. Diese Aspekte müssen im Zentrum des angebotenen strategischen Dialogs stehen und auch bei der Debatte um die GAP nach 2027 wieder in den Fokus rücken. Wir erwarten deshalb, dass die Landwirtschaft stärker einbezogen wird und die Ernährungssicherung eine zentrale Rolle spielt.“

Der Deutsche Bauernverband hat gemeinsam mit den Landesbauernverbänden ein „Diskussionspapier mit Zielen und Ansatzpunkten für eine GAP-Förderung nach 2027“ erarbeitet, in dem

konkrete Vorschläge zur Weiterentwicklung der GAP unterbreitet werden. Aus Sicht des Verbandes sollten die Förderziele für Umwelt- und Klimaschutz, Wettbewerbsfähigkeit sowie ländliche Entwicklung und Agrarstruktur künftig wieder eine gleichrangige Bedeutung erhalten, Agrarumweltmaßnahmen für Landwirte praktikabel und profitabel gestaltet sowie landwirtschaftliche Risikoabsicherung und die Unterstützung von jungen Landwirten stärker gefördert werden. Mit den Vorschlägen zu Zielen und Ansatzpunkten für eine GAP-Förderung nach 2027 verbindet der Deutsche Bauernverband mittel- und langfristige Forderungen an die politischen Entscheidungsträger von EU, Bund und Ländern.

**Der DBV fordert:**

- Eine gleichrangige Bedeutung der Förderziele zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit, des Umwelt- und Klimaschutzes sowie der ländlichen Entwicklung und Agrarstruktur.
- Einen tiefgreifenden Abbau von Komplexität und Bürokratie in der GAP-Förderung, um Landwirte und Verwaltungen zu entlasten und eine Akzeptanzkrise abzuwenden.
- Einen parallelen Abbau der Konditionalität (einschließlich GLÖZ) als gesamtbetriebliche Verpflichtung, wenn der Abbau der Basisprämie fortgesetzt wird.
- Eine für die Landwirte attraktive, praktikable und profitable Gestaltung von Agrarumweltmaßnahmen, sodass diese zu einem soliden Betriebszweig entwickelt werden können.
- Eine stärkere Fokussierung auf wirksame Risikomanagementmechanismen und auf eine verbesserte sowie flächendeckende Förderung von jungen Landwirten.
- Eine den gesellschaftlichen Erwartungen an öffentliche Leistungen der Landwirte entsprechende Erhöhung des EU-Agrarbudgets und seiner Einkommenswirksamkeit für die Landwirte unter Berücksichtigung aktueller Entwicklungen (z. B. Inflation, Beitrittsländer). Für grundlegende zusätzliche Anforderungen (z. B. Klimaschutz, Tierwohl) sind hinreichende Ausgleichszahlungen und Finanzierungen erforderlich.

DBV-Pressestelle



· Sektionaltore · Solartechnik · Elektrotechnik  
Kostenloses Angebot anfordern

**HNM**  
Hans Nielsen Medientechnik

Am Teich 11 · 25926 Westre  
Telefon: 04666 / 746  
info@hans-nielsen.de  
www.hans-nielsen.de



**Pflanzbauservice  
Henke Plüschau**

- **Mechanische Unkrautbekämpfung**
  - Reihenhacke
  - Rollhacke
- **Professionelle Bodenproben**
  - GPS gesteuerte Standard- und Nmin-Proben
  - 10-90 cm Tiefe
  - Albert-Kinsey-Analyse & Teilflächenmanagement

www.pflanzbauservice-hp.de         0160/5649863



**SRSNORD.de**

**Wir suchen Pachtflächen  
für Solarparks ab 3 ha.**

Auch an Bahntrassen, Autobahnen, Kiesgruben, Moorflächen.  
Zusätzlich suchen wir Dachflächen / Dachsanierung  
zur Pacht ab 500 m²

M. Dührsen. www.srsnord.de, Tel.: 0160 / 98 49 42 08 oder info@srsnord.de




**Fröhliche Weihnachten und ein gutes neues Jahr!**

Wir bedanken uns für Euer Vertrauen und die gute Zusammenarbeit und wünschen allen eine besinnliche Zeit und ein frohes Neues Jahr!

**Euer Lely Center Böklund**  
Satruper Str. 18 | 24860 Böklund  
Tel. 04623 818 | boeklund@boe.leycenter.com



www.ley.com/boeklund

## ■ Neuer Mindestlohn ab 1. Januar 2024

Die Mindestlohnkommission hat bereits im Juni 2023 in Berlin ihren Vorschlag für eine Anhebung des gesetzlichen Mindestlohns vorgelegt.

Sie schlägt eine Erhöhung in zwei Stufen vor und empfiehlt, den mindestens zu zahlenden Stundenlohn von heute 12 Euro

- auf 12,41 Euro zum 1. Januar 2024 und
- auf 12,82 Euro zum 1. Januar 2025

anzuheben. Dies entspricht einer Erhöhung von 3,4 Prozent im ersten und 3,3 Prozent im zweiten Jahr.

Die Mehrheit der Mindestlohnkommission hat im Rahmen der Entscheidung die Tarifentwicklung seit der letzten Mindestlohnanpassung der Kommission auf 10,45 Euro angewandt und zugleich den durch den Gesetzgeber veranlassten Anstieg von 1,55 Euro berücksichtigt. Für die Arbeitgeberseite der Mindestlohnkommission war es wichtig, dass der Mindestlohn nach dem politischen Eingriff mit der Anhebung auf 12 Euro pro Stunde zum 1. Oktober 2022 nicht innerhalb kurzer Zeit erneut außerordentlich steigt.

Aus Sicht der Arbeitgeber hätte die derzeit bestehende Mindestlohnhöhe auch im Jahr 2024 weiter Bestand haben sollen. Dies war mit der Gewerkschaftsseite in der Mindestlohnkommission nicht vereinbar. Die Vorsitzende hat daher einen Vermittlungsvorschlag entworfen, bei dem sie die Möglichkeit der Zustimmung beider Seiten angenommen hat. Die Arbeitgeber haben dem Vermittlungsvorschlag zugestimmt.

Die Bundesregierung kann nunmehr die von der Mindestlohnkommission vorgeschlagene Anpassung des Mindestlohns durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates für alle Arbeitgeber sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer verbindlich machen. Dabei ist sie an den Vorschlag der Mindestlohnkommission insoweit gebunden, als sie den Vorschlag entweder übernehmen kann oder aber den Mindestlohn nicht erhöht. Sie kann keinen anderen, höheren Mindestlohn festlegen.

Im Vorfeld hat die Mindestlohnkommission eine Vielzahl von Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretungen, Wohlfahrtsverbänden etc. um schriftliche Stellungnahmen gebeten. Die Mindestlohnkommission hat neben ihrem Beschluss auch einen Bericht zu den Auswirkungen des gesetzlichen Mindestlohns sowie die Stellungnahmen der schriftlichen Anhörung veröffentlicht.

Sie können unter folgendem Link abgerufen werden: <https://t1p.de/bb-mlk>

## Bauernverband nimmt umfassend Stellung

### ■ Neuaufstellung der Regionalpläne

Seit dem Inkrafttreten des Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein (LEP) im Dezember 2021 gelten neue Vorgaben für die Regionalpläne in Schleswig-Holstein. Mit der derzeit laufenden Neuaufstellung der Regionalpläne für die Planungsräume I bis III sollen die derzeit noch gültigen Regionalpläne für die Planungsräume I bis V aus den Jahren 1998 bis 2004 ersetzt werden.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung hat nun der Bauernverband Schleswig-Holstein Stellung bezogen. Zwischen 66,1% (Planungsraum III) und 74,3% (Planungsraum I) der Fläche der Planungsräume werden landwirtschaftlich genutzt. Dennoch gibt es – anders als in anderen Bundesländern – in Schleswig-Holstein keine Vorrang- und/oder Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft. Noch schlimmer: Es findet sich in den gesamten Regionalplänen keine einzige substantielle Festlegung zur Landwirtschaft.

Im Landesentwicklungsplan sind noch einige überwiegend positiv Aussagen zur Landwirtschaft zu finden. Auf der konkreteren Ebene der Regionalpläne hingegen sind diese nicht enthalten.

So ist im Landesentwicklungsplan der Grundsatz festgeschrieben, dass die Landwirtschaft in allen Teilen des Landes als „raumbe deutlicher und Kulturlandschaft prägender Wirtschaftszweig“ anerkannt wird und als solcher erhalten und nachhaltig weiterentwickelt werden soll. Im Raumordnungsgesetz des Bundes steht: „Es sind die räumlichen Voraussetzungen für die Land- und Forstwirtschaft in ihrer Bedeutung für die Nahrungs- und Rohstoffproduktion zu erhalten oder zu schaffen.“

Die Landwirtschaft ist schon immer eine äußerst dynamische Branche gewesen, die sich den weiterhin ändernden Ansprüchen zum einen an ihre Produktion, zum anderen auch an die Produktionsbedingungen bzw. ihre Änderungen, z. B. durch den Klimawandel, anpassen muss. Die einzigartige Kulturlandschaft Schleswig-Holsteins wurde durch die hiesige Landwirtschaft geprägt und wird auch heute von ihr erhalten und gepflegt. Als der maßgebliche Garant im Rahmen der Daseinsvorsorge durch die Produktion gesunder heimischer Lebensmittel muss die Landwirtschaft auch in der Raumordnung Berücksichtigung finden. Sie ist das Rückgrat der ländlichen Räume und an jedem Betrieb „hängen“ durchschnittlich acht Jobs im vor- und nachgelagerten Bereich.

Gleichzeitig sieht sich die Landwirtschaft jedoch durch die vielen weiteren Ansprüche an den Raum immer wieder in Bedrängnis. Das Ziel aus dem Landesentwicklungsplan, die Flächenneuinanspruchnahme im Land bis 2030 auf unter 1,3 Hektar pro Tag zu reduzieren, ist in weiter Ferne. Die Regionalpläne lassen kaum „weiße Flecken“, die Festsetzungen für Natur und Landschaft, Grünzüge, Vorranggebiete Grundwasserschutz, Gewerbegebiete usw. sind vielfältig. Der Bauernverband fordert daher zur Sicherung der Agrarstruktur in Schleswig-Holstein die Einführung von Vorrang- und/oder Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft.

*Michael Müller-Ruchholtz, Bauernverband Schleswig-Holstein*



## Versicherungsschutz bei Sturmflut ungenügend

### ■ Flutkatastrophe hinterlässt ungedeckte Schäden

Die Auswirkungen der jüngsten Sturmflut an der Ostseeküste heizen die Diskussion über den notwendigen Versicherungsschutz im Lande an. Die Frage, ob eine Pflichtversicherung gegen Elementarschäden eingeführt werden sollte und ob diese auch Schäden durch Sturmfluten beinhalten muss, ist aktueller denn je.

Deutschland tut sich schwer mit Pflichtversicherungen. Einerseits wird die Selbstbestimmung der Bürger einschränkt und Risiken, die nur einen kleinen Teil der Bevölkerung betreffen, werden auf die Gesamtbevölkerung abgewälzt. Andererseits könnte der Gedanke der Solidargemeinschaft angesichts der wachsenden Herausforderungen durch den Klimawandel gestärkt werden. Bisherige Bemühungen zur Einführung einer bundesweiten Elementarschaden-Pflichtversicherung scheiterten an verfassungs- und gemeinschaftsrechtlichen Bedenken und an der Frage der Finanzierung eines Rückversicherungssystems. Nach der Katastrophe vom Ahrtal hat die Diskussion zur Pflichtversicherung wieder Fahrt aufgenommen. Im März dieses Jahres hat der Bundesrat eine Entschließung „Bundesweite Einführung einer Elementarschaden-Pflichtversicherung“ gefasst. Damit ist die Bundesregierung aufgefordert, einen bundesgesetzlichen Regelungsvorschlag zur Einführung einer Elementarschaden-Pflichtversicherung zu erarbeiten. Derzeit liegt ein solcher Vorschlag nicht vor.

In Dänemark ist man schon weiter. Hier gibt es einen „Rat für Naturschäden“. Diese Einrichtung ist die offizielle Anlaufstelle bei Schäden durch Naturgefahren. Der Rat prüft, ob es sich tatsächlich um Schäden durch eine Naturgefahr handelt und gibt Mittel für die Opfer frei, wenn die Betroffenen durch eine solche Gefahr geschädigt wurden. Zur Finanzierung dieser Einrichtung hat Dänemark einen pragmatischen Weg gewählt. Jeder, der eine Feuerversicherung abschließt, zahlt einen zusätzlichen Obolus in den „Katastrophenpot“. Umgelegt auf die gesamte Versicherten-gemeinschaft bleibt dieser Beitrag überschaubar. Reicht das Geld aus dem Topf nicht aus, werden zusätzlich öffentliche Mittel zur Verfügung gestellt.

#### Elementarschadendeckung nicht ausreichend

Den geschädigten Anwohnern an der deutschen Ostseeküste ist damit nicht geholfen. Nach den verheerenden Fluten in Rheinland-Pfalz und Nordrhein-Westfalen im Juli 2021 ist die Nachfrage nach Elementarschadenversicherungen in der ganzen Republik zwar deutlich angestiegen, aber die Quote der versicherten Hausbesitzer ist immer noch viel zu gering. Doch selbst die Inhaber einer solchen Police werden enttäuscht sein, wenn sie beim Versicherer einen Überschwemmungsschaden melden, der durch eine Sturmflut verursacht wurde. Denn sturmflutbedingtes Hochwasser zählt nicht zu den versicherten Naturgefahren in der Elementarschadenversicherung. In den Musterbedingungen des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft sind zwar Schäden aufgrund von Überschwemmung und Rückstau versichert, jedoch ist die Ursache Sturmflut davon explizit ausgenommen.

#### Zusatzdeckung „Sturmflut“ vereinbaren

Die Zahl der Versicherer, die auch Sturmflutschäden mitversichern ist sehr überschaubar. Hausbesitzer können bei der Itzehoer Versicherungsschutz gegen Sturmflutschäden erhalten. Allerdings wird diese Deckung nur als Zusatzversicherung in Kombination mit

einer Elementarschadenversicherung angeboten. Wer also schon eine Elementarschadenversicherung bei einem anderen Unternehmen abgeschlossen hat, müsste diesen Vertrag zur Itzehoer umdecken, um sich auch gegen Sturmflut versichern zu können. Wer beim Beitrag sparen möchte, sollte einen Selbstbehalt vereinbaren. Die Itzehoer bietet eine gestaffelte Selbstbeteiligung zwischen 2.500 und 20.000 Euro an. Wichtig: In den Verträgen ist eine Wartezeit von 30 Tagen vorgesehen. Das bedeutet, dass der Versicherungsschutz erst 30 Tage nach Vertragsabschluss greift.

Die Sturmflutdeckung der Itzehoer steht allerdings nur für Wohngebäude zur Verfügung. Landwirtschaftliche Unternehmen können ihre Betriebsgebäude und das betriebliche Inventar in diesem Tarif nicht mitversichern. Auch die Betriebsunterbrechungsversicherung, die bei anderen Gefahren greift, ist nicht mit der Sturmflutzusatzversicherung kombinierbar. Allerdings bietet der niedersächsische Spezialversicherer ias Internationale Assekuranz-Service GmbH in Kooperation mit dem britischen Versicherer Lloyd's of London die Deckung bei Sturmflutschäden auch für gewerbliche Gebäude an. Die Gebäudeinhaltsversicherung kann mitversichert werden. Die Prämienermittlung erfolgt anhand der genauen geographischen Lage des Versicherungsorts und kann maximal bis zu 1 Prozent der Versicherungssumme betragen. Der Versicherer gibt an, dass die Sturmflutversicherung der ias bundesweit einen Radius von rund 98% aller in gefährdeten Küstengebieten gelegenen Gebäude (privat wie gewerblich) umfasst. Ebenfalls seien Lagen in der Nähe von Flüssen im System hinterlegt. Daneben seien auch Schäden durch Tsunamis versicherbar. Die Police kann unabhängig von sonstigen Naturgefahren abgeschlossen werden.

#### Voraussetzungen für den Versicherungsschutz

Laut den Bedingungen des Assekurateurs ist die Definition Sturmflut dann erfüllt, wenn die Überflutung von trockenem Land durch akuten Anstieg von Flutwellen in Küstengebieten, in Buchten oder Binnengewässer mit Verbindung zum Ozean oder Meer, infolge eines Sturms oder Unwetters mit einer Windstärke von mindestens 8 Beaufort (Bft) ausgelöst wird, wobei das Wasser die lokale Durchschnittshöhe für Hochwasser an der Nordsee um mindestens 1,5 Meter und den mittleren Meeresspiegel an der Ostsee um mindestens 1 Meter übersteigen muss. Der Meeresspiegel muss dabei nicht zwingend die Höhe eines Damms übersteigen. Für die Leistungsanerkennung durch den Versicherer ist die offizielle Feststellung einer Sturmflut durch das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH) entscheidend.

#### Fazit

Durch den Klimawandel werden die Schäden durch Naturgefahren weiter steigen. Je nach Wohnlage oder betrieblicher Lage, müssen Eigentümer in den Küstenregionen selbst Vorsorge treffen. Dabei sollte in erster Linie an einen verbesserten Gebäudeschutz gedacht werden. Eine bundesweite Pflichtversicherung für Elementarschäden wird von der Bundesregierung aktuell nicht weiterverfolgt. Unabhängig davon könnte auch jedes Bundesland für sich eine Pflichtversicherung einführen. Ob davon auch sturmflutbedingte Schäden gedeckt wären, ist derzeit nicht abzusehen. Wer sicher gehen möchte, kann jetzt schon eine Elementarschadenversicherung abschließen und die Zusatzdeckung bei Sturmflut vereinbaren. Es ist ratsam einen höheren Selbstbehalt zu wählen, um die Versicherungsprämie zu reduzieren.

*Wolf Dieter Krezdorn, Bauernverband Schleswig-Holstein*

## ■ Trägerischer Versicherungsschutz

### **Kfz in der landwirtschaftlichen Betriebshaftpflicht**

Die Vielzahl von Fahrzeugen und Maschinen eines landwirtschaftlichen Betriebes führt immer wieder zu Unklarheiten in Bezug auf den Versicherungsschutz. Wie hängen Zulassungspflicht, Kennzeichenpflicht, Versicherungspflicht, Kfz- und Betriebshaftpflicht zusammen und was ist bei den verschiedenen landwirtschaftlichen Fahrzeugtypen zu beachten?

Wer Kraftfahrzeuge auf öffentlichen Wegen oder Plätzen in Betrieb setzt, muss eine Betriebsgenehmigung und entsprechenden Versicherungsschutz nachweisen können. Bei der Zulassungsstelle wird die Betriebsgenehmigung (Kfz-Kennzeichen) nur erteilt, wenn neben einem positiven Dekra-Gutachten über die Betriebsbereitschaft des Fahrzeugs auch eine elektronische Versicherungsbestätigung (eVB) vorliegt. In der Landwirtschaft kommen allerdings auch Fahrzeuge und Maschinen zum Einsatz, die diesen Vorgaben nicht entsprechen.

### **Zugmaschinen nicht immer zulassungspflichtig**

So sind Zugmaschinen nicht zulassungspflichtig, wenn sie eine bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit von 6 km/h und selbstfahrende Arbeitsmaschinen, wenn sie eine bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit von 20 km/h nicht überschreiten, unabhängig davon, ob sie gelegentlich oder regelmäßig auf öffentlichen oder beschränkt öffentlichen Verkehrsflächen eingesetzt werden. Die selbstfahrenden Arbeitsmaschinen müssen an den Seiten und hinten mit dem Hinweisschild „20 km/h“ versehen und zusätzlich müssen auf der linken Seite Wohnort und Adresse des Besitzers angegeben sein. Außerdem ist eine Betriebserlaubnis mitzuführen. Ein eventuelles Gutachten des Herstellers über die Betriebstüchtigkeit der Maschine gilt erst dann als Betriebserlaubnis, wenn es von der Straßenverkehrsbehörde abgestempelt wurde.

Im Umkehrschluss sind alle Kraftfahrzeuge, die den oben genannten Kriterien nicht entsprechen, zulassungs- und versicherungspflichtig, sofern sie auf öffentlichen oder beschränkt öffentlichen Wegen und Plätzen verkehren. Die selbstfahrenden Arbeitsmaschinen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 20 km/h sind laut Fahrzeugzulassungsverordnung (FZV) zwar zulassungsfrei, aber kennzeichenpflichtig, benötigen also mindestens ein grünes Kennzeichen, sofern sie ausschließlich in der Land- oder Forstwirtschaft eingesetzt werden. Damit greift die Versicherungspflicht, so dass für diese Fahrzeuge eine Kfz-Haftpflichtversicherung abgeschlossen werden muss.

### **Beschränkt öffentliche Verkehrsflächen**

Auf Betrieben kommt es im Zusammenhang mit beschränkt öffentlichen Verkehrsflächen immer wieder zu Missverständnissen. Ein typisches Beispiel für eine solche Verkehrsfläche ist die Hofstelle von landwirtschaftlichen Betrieben. Hier verkehren zwar überwiegend landwirtschaftliche und private Fahrzeuge des Betriebes, aber diese Flächen werden auch von Dritten genutzt, zum Beispiel von Lieferanten oder Privatpersonen. Laut offizieller Definition handelt es sich um öffentlich gewidmete Verkehrsfläche mit untergeordneter Verkehrsbedeutung, deren Nutzung auf bestimmte Verkehrsarten oder Verkehrszwecke beschränkt ist (sogenannter beschränkter Gemeingebrauch). Da die Flächen für Dritte frei zugänglich sind, hat dies Konsequenzen hinsichtlich der Zulassungs- und Versicherungspflicht der eigenen Fahrzeuge.

### **Betriebshaftpflicht nicht zuständig**

Ein Landwirt hatte die Idee, eine bestimmte Zugmaschine jedes Jahr für sechs Monate abzumelden, weil er sie in dieser Zeit oh-

nehin nur auf der Hofstelle nutzen wollte. Somit, meinte er, könne er sich die Kfz-Versicherungsprämie für ein halbes Jahr sparen. Er ging davon aus, dass die Maschine, sofern er sie nur auf dem Hof bewegen würde, automatisch in seiner Betriebshaftpflicht mitversichert sei, genau wie sein alter Hofschlepper und die selbstfahrenden Arbeitsmaschinen. Nicht bedacht hatte er, dass sein alter Hofschlepper nur deshalb in der Betriebshaftpflicht als versichert gilt, weil dessen bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit auf 6 km/h beschränkt ist. Auch die selbstfahrenden Arbeitsmaschinen sind, im Gegensatz zu der besagten Zugmaschine, nur bis zu einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von 20 km/h in der Betriebshaftpflicht versicherbar und müssen außerdem beim Versicherer gemeldet werden. Aus den Versicherungsbedingungen beziehungsweise der FZV geht hervor, dass diese Regelungen nicht für sonstige landwirtschaftliche Zugmaschinen gelten. Diese müssen, selbst wenn sie nur auf der Hofstelle fahren, zugelassen und in der Kfz-Haftpflicht versichert sein, was ebenso auf Anhänger zutrifft, wenn sie mit mehr als 25 km/h unterwegs sind. Der Plan des Landwirts funktionierte also nicht, denn er durfte die abgemeldete Zugmaschine, selbst für den ausschließlichen Einsatz auf seiner Hofstelle, nicht in Betrieb setzen.

### **Anhänger richtig kennzeichnen**

In der Land- und Forstwirtschaft kommen überwiegend zulassungsfreie Anhänger zum Einsatz. Diese sind in der Betriebshaftpflicht mitversichert, wenn sie mit maximal 25 km/h auf öffentlichen Straßen bewegt werden und mit dem Hinweisschild „25 km/h“ gekennzeichnet sind. Im Gespann sind die Anhänger über die Kfz-Haftpflicht der Zugmaschine versichert. Außerdem benötigen sie im Straßenverkehr das gleiche Kennzeichen wie eine auf dem Betrieb zugelassene Zugmaschine (sogenanntes Wiederholungskennzeichen). Fahren Landwirte mit diesen Anhängern schneller als 25 km/h oder ohne das Hinweisschild, werden bei einer Kontrolle ein Bußgeld und ein Punkt in Flensburg fällig.

### **Neue EU-Richtlinie zwingt zur Anpassung**

Das EU-Parlament hat im Zuge der Harmonisierung der Kfz-Haftpflichtversicherung in Europa die Erweiterung der Pflichtversicherung für selbstfahrende Arbeitsmaschinen beschlossen. Bis zum 23.12.2023 muss die betreffende EU-Richtlinie (Nr. 2021/2118) in nationales Recht umgesetzt sein. Damit werden beispielsweise Bagger, Erntemaschinen und Stapler auch dann versicherungspflichtig, wenn ihre bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit in dem Bereich von über 6 km/h bis 20 km/h liegt. Die Pflichtversicherung in der Kfz-Haftpflicht kann jedoch durch die Mitversicherung der Fahrzeuge in der Betriebshaftpflicht ersetzt werden oder entfällt, wenn die Fahrzeuge auf rein privaten oder ausschließlich betrieblichen Verkehrsflächen eingesetzt werden. Die Hofstelle von landwirtschaftlichen Betrieben gehört hier allerdings nicht dazu.

### **Versicherungs-Check beim Verband**

Zur Überprüfung des Versicherungsschutzes ihres Fahrzeugbestands, können Mitglieder eine Versicherungsberatung beim Bauernverband vereinbaren. Neben der Fahrzeugversicherung empfiehlt sich die Analyse des gesamten Versicherungsbestands, um Deckungslücken oder Überversicherungen zu identifizieren beziehungsweise eine bedarfsgerechte Absicherung zu gewährleisten. Erfahrungsgemäß ergeben sich aus der Analyse erhebliche Einsparpotenziale in den betrieblichen und privaten Versicherungen. Für weitere Informationen zur Versicherungsberatung oder einer Terminvereinbarung melden sich Mitglieder bei ihrer Kreisgeschäftsstelle oder direkt unter folgendem Kontakt.

*Wolf Dieter Krezdorn, Bauernverband Schleswig-Holstein*

## ■ Arbeitsverträge rechtssicher gestalten

Wollen Sie Mitarbeiter neu einstellen? – Dann erstellt der Arbeitgeberverband für Sie individuelle Arbeitsverträge nach Maß. Das System der Musterarbeitsverträge werden wir nur noch vereinzelt und im Bereich der fremdsprachigen Arbeitsverträge aufrechterhalten.

Wie kommen Sie an den Arbeitsvertrag? Ganz einfach – Sie füllen ein Formular aus und tragen dort Ihre Wünsche und Bedarf ein. Hier nur einige Beispiele für individuelle Vertragsthemen:

- Befristung
- Minijob oder kurzfristige Beschäftigung
- Dauer der Probezeit
- Dauer der Kündigungsfrist
- Sonderkündigungsrecht bei Verlust des (T-)Führerscheins
- Kopplung von Arbeits- und Mietvertrag
- Verfallklauseln für die Zeit nach Ende des Arbeitsverhältnisses
- Vereinbarung von Treueklauseln, falls eine Fortbildung durch Sie als Arbeitgeber finanziert wird.

Durch Ihre Angaben ist sicher, dass alles Wesentliche berücksichtigt wird. Denn auf dieser Basis erstellen wir Ihren individuellen Arbeitsvertrag. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass wir diesen Service gegen Kostenerstattung anbieten.

Sie finden das Formular auf der Seite [www.bauern.sh](http://www.bauern.sh) im Mitgliederbereich unter dem Menüpunkt „Arbeitgeberverband“ oder kontaktieren Sie Ihre Kreisgeschäftsstelle.



# Börensen Bau

GmbH

**Beratung · Entwurf · Bauleitung & Bauausführung**

- Maurer-, Beton- und Stahlbetonarbeiten
- Zimmerer- und Dachdeckerarbeiten
- Innenausbau und Altbausanierung
- Schlüsselfertiges Bauen oder geschlossener Rohbau
- **Landwirtschaftliche Bauten**
- Erd- und Pflasterarbeiten
- Bauanträge und Statik aller Art
- **Mietwohnungsbau**

24890 Stolkerfeld, Grüner Weg 7, Tel. (04603) 14 04, Fax 96 43 10  
[www.boerenen-bau.de](http://www.boerenen-bau.de), [boerenen-bau@t-online.de](mailto:boerenen-bau@t-online.de)

*Wir wünschen allen Kunden eine frohe Weihnachtszeit und bedanken uns für das entgegengebrachte Vertrauen.  
Bleiben Sie gesund!*

Nach dem Ausfüllen schicken Sie dieses bitte per E-Mail an [agv@bvsh.net](mailto:agv@bvsh.net). Abfotografieren und per E-Mail senden ist völlig ausreichend. Sollten Sie innerhalb einer Woche nichts von uns gehört haben, prüfen Sie bitte die Spam-Einstellungen Ihres E-Mail-Accounts.

*Alice Arp, Bauernverband Schleswig-Holstein*





Jens Grehm  
Bereichsleiter  
Firmenkunden



Norman Hertel  
Leiter Agrarkunden  
Schleswig/Rendsburg



Malte Faßmer  
Agrarkundenberater  
Rendsburg/Kropp



Uwe Jacobsen  
Agrarkundenberater  
Schleswig



Hans-Joachim Krambeck  
Agrarkundenberater  
Rendsburg



Laura Paulsen  
Agrarkundenberaterin  
Kropp



Jürgen Saar  
Agrarkundenberater  
Süderbrarup



Anna-Elisabeth Stange  
Agrarkundenberaterin  
Rendsburg

# Wir sind für Sie da!

Morgen kann kommen.

*Wir machen den Weg frei.*

04621 388-0 · [info@vr-sl-mh.de](mailto:info@vr-sl-mh.de)

Telefon  E-Mail/Chat  WhatsApp 

VR Bank   
Schleswig-Mittelholstein eG

## Checkliste: Wann dürfen Festmist und Kompost ausgebracht werden?

- Es handelt sich um Festmist von Huf- oder Klautieren (d.h. kein Putenmist, Hühnermist, Hühnertrockenkot) oder Kompost
- Vor der Ausbringung** wurden die Gehalte an Gesamt-N, Ammonium-N und Gesamt-P dokumentiert (Kennzeichnung, Werte der Landwirtschaftskammer o. eigene Untersuchung).
- Die **Ausbringung im Herbst** findet nur auf Flächen statt, die im Folgejahr einen Düngebedarf aufweisen. Eine Düngebedarfsermittlung muss im Herbst nicht vorliegen, die Nährstoffmengen sind jedoch in der Düngebedarfsermittlung im Frühjahr anzurechnen. In der N-Kulisse dürfen im Herbst Winterraps (Ausnahme: Nachernte-Nmin unter 45 kg/ha) und Wintergerste nicht und Zwischenfrüchte ohne Futternutzung nur bis 120 kg Gesamt-N/ha gedüngt werden.
- Vor der **Ausbringung im Frühjahr** wurden für jeden Schlag/jede Bewirtschaftungseinheit
  - der Düngebedarf der Winterkultur oder der folgenden Sommerkultur dokumentiert und
  - die im Boden verfügbaren Nährstoffmengen ermittelt<sup>1</sup>
  - N-Kulisse: die betriebliche Gesamtsumme des Düngebedarfs um 20 % verringert
  - N-Kulisse: Düngung von Sommerkulturen nur gestattet, wenn vorher eine Zwischenfrucht stand (es sei denn, die Vorfrucht wurde nach dem 01.10. des Vorjahres geerntet)
- Der Boden ist
  - nicht überschwemmt,
  - nicht wassergesättigt,
  - nicht gefroren und
  - nicht mit Schnee bedeckt (d.h. die Bodenoberfläche ist noch zu erkennen).
- Im Durchschnitt der landwirtschaftlich genutzten Flächen des Betriebes (Berücksichtigung der Flächen nur in Höhe der zulässigen Düngung) werden nicht mehr
  - als 170 kg Gesamt-N/ha/Jahr aus org. Düngemitteln tierischer und pflanzlicher Herkunft ausgebracht (inkl. Weidehaltung)
  - als 510 kg Gesamt-N/ha innerhalb von drei Jahren aus Kompost ausgebracht
  - N-Kulisse: Berechnung d. Obergrenze nicht im  $\emptyset$ , sondern flächenscharf (aber ohne Weide!)
- Die **Sperrfrist** läuft nicht mehr  
 Die Sperrfrist bezieht sich auf Acker- und Grünland. Für Dauerkulturen (Baumschulflächen, Baumobst-, Reben-, Hopfenflächen) gilt die Sperrfrist nicht. Ein Verschieben der Sperrfrist auf Antrag bei der Behörde ist nicht möglich.
  - **Außerhalb der N-Kulisse**: 1. Dezember bis 15. Januar (Ausbringung ab 16. Januar)
  - **In der N-Kulisse**: 1. November bis 31. Januar (Ausbringung ab 1. Februar)
  - **Zusätzlich in Wasserschutzgebieten**: 1. August bis 15. Januar (Ausbringung ab 16. Januar)

### Alle Kästchen abgehakt? → Na denn man tau!

#### **Weitere Vorgaben beachten:**

- ✓ Abstände an Gewässern einhalten: mind. 5 m zur Böschungsoberkante oder 1 m bei Exakttechnik (Grenzstreueinrichtung); verpflichtender 5 m Gewässerrandstreifen auf Flächen ab 5% Steigung auf den ersten 20 m am Gewässer
- ✓ 2 Tage nach einer Düngegabe ist diese zu dokumentieren (Art, Menge, N-/P-Gehalte des Düngers)
- ✓ Festmiststreuer ohne gesteuerte Mistzufuhr zum Verteiler (Kratzboden) sind verboten

<sup>1</sup> Vor dem Aufbringen von wesentlichen Nährstoffmengen sind die im Boden verfügbaren Nährstoffmengen zu ermitteln (außer für Betriebe und Flächen nach § 10 Abs. 3 DüV 2020):

- für Stickstoff auf Ackerland (nicht aber auf DGL oder Ackerland mit mehrschnittigem Feldfutter) durch Bodenuntersuchung oder nach den Richtwerten für die Düngung der Landwirtschaftskammer.
- für Phosphat auf jedem Schlag ab einem Hektar mindestens alle sechs Jahre durch Bodenuntersuchung.

## Checkliste: Wann dürfen Gülle und Gärreste ausgebracht werden?

- Vor der Ausbringung** wurden die Gehalte an Gesamt-N, NH<sub>4</sub>-N und Gesamt-P dokumentiert (Kennzeichnung, Werte der Landwirtschaftskammer o. eigene Untersuchung). In der N-Kulisse ist eine jährliche Untersuchung von Gülle, Jauche und Gärresten Pflicht.
- Die **Ausbringung im Herbst** findet nur statt, wenn ein Düngbedarf besteht (Ackerland: maximal 60 kg Gesamt-N oder 30 kg NH<sub>4</sub>-N; DGL und Ackerfutterbau: ab 1. September max. 80 kg Gesamt-N; DGL und Ackerfutterbau in der N-Kulisse: ab 1. September max. 60 kg Gesamt-N) und dieser mit dem Rahmenschema der Landwirtschaftskammer dokumentiert ist. In der N-Kulisse dürfen im Herbst Winterraps (Ausnahme: Nachernte-Nmin unter 45 kg/ha), Wintergerste und Zwischenfrüchte ohne Futternutzung nicht gedüngt werden.
- Vor der **Ausbringung im Frühjahr** wurden für jeden Schlag/jede Bewirtschaftungseinheit
  - der Düngbedarf der Winterkultur oder der folgenden Sommerkultur dokumentiert und
  - die im Boden verfügbaren Nährstoffmengen ermittelt<sup>1</sup>
  - N-Kulisse: die betriebliche Gesamtsumme des Düngbedarfs um 20 % verringert
  - N-Kulisse: Düngung von Sommerkulturen nur gestattet, wenn vorher eine Zwischenfrucht stand (es sei denn, die Vorfrucht wurde nach dem 1. Oktober des Vorjahres geerntet)
- Der Boden ist aufnahmefähig, d.h. (a) nicht überschwemmt, (b) nicht wassergesättigt, (c) nicht gefroren und (d) nicht mit Schnee bedeckt (d.h. die Bodenoberfläche ist noch zu erkennen).
- Im Durchschnitt der landwirtschaftlich genutzten Flächen des Betriebes (Berücksichtigung der Flächen nur in Höhe der zulässigen Düngung) werden nicht mehr als 170 kg Gesamt-N/ha/Jahr
  - aus org. Düngern tierischer und pflanzlicher Herkunft ausgebracht (inkl. Weidehaltung)
  - N-Kulisse: Berechnung d. Obergrenze nicht im  $\emptyset$ , sondern flächenscharf (aber ohne Weide!)
- Die **Sperrfrist für N-haltige Düngemittel** läuft nicht

### **Im Herbst** beginnt die Sperrfrist

- a. auf Ackerland mit der Ernte<sup>2</sup>
- b. auf Dauergrünland und Ackerfutterbauflächen (bei Aussaat bis 15. Mai) am 1. November
- c. auf Dauergrünland und Ackerfutterbauflächen in der N-Kulisse (bei Aussaat bis 15. Mai) am 1. Oktober

**Im Frühjahr** endet die Sperrfrist mit Ablauf des 31. Januar (Ausbringung ab 1. Februar). Der Endtermin 31. Januar kann durch Antrag (bis 11. September) und auch in der N-Kulisse auf den 15. Januar vorgezogen werden (Ausbringung ab 16. Januar), aber nur bei

- a. Winterraps, Zwischenfrüchten, Feldfutter (bei Aussaat bis 15. September)
- b. Wintergerste nach Getreidevorfrucht (bei Aussaat bis 1. Oktober) und
- c. Dauergrünland und Ackerfutterbauflächen (bei Aussaat bis 15. Mai)

## Alle Kästchen abgehakt? → Na denn man tau!

### **Weitere Vorgaben beachten:**

- ✓ Auf unbestelltem Ackerland Gülle und Gärreste unverzüglich einarbeiten, spätestens nach 4 Stunden (in der N-Kulisse nach Landes-DüV innerhalb von einer Stunde einarbeiten!)
- ✓ Auf bestelltem Ackerland nur mit Schleppschlauch/-schuh oder Injektionstechnik ausbringen
- ✓ Abstände an Gewässern einhalten: mind. 5 m zur Böschungsoberkante oder 1 m bei Exakttechnik (Schleppschlauch/-schuh, Injektion, Güllegrubber); verpflichtender 5 m Gewässerrandstreifen auf Flächen ab 5% Steigung auf den ersten 20 m am Gewässer
- ✓ 2 Tage nach einer Düngegabe ist diese zu dokumentieren (Art, Menge, N-/P-Gehalte des Düngers)

<sup>1</sup> Vor dem Aufbringen von wesentlichen Nährstoffmengen sind die im Boden verfügbaren Nährstoffmengen zu ermitteln (außer für Betriebe und Flächen nach § 10 Abs. 3 DüV 2020):

- für Stickstoff auf Ackerland (nicht aber auf DGL oder Ackerland mit mehrschnittigem Feldfutter) durch Bodenuntersuchung oder nach den Richtwerten für die Düngung der Landwirtschaftskammer.
- für Phosphat auf jedem Schlag ab einem Hektar mindestens alle sechs Jahre durch Bodenuntersuchung.

<sup>2</sup> Ausnahme: Winterraps, Zwischenfrüchte, Feldfutter (bei Aussaat bis 15. September), Wintergerste nach Getreidevorfrucht (bei Aussaat bis 1. Oktober): 2. Oktober bis 31. Januar, aber maximal 30 kg Ammonium-N und 60 kg Gesamt-N

## Welche Regelungen gelten für die Pflichtbrache und die Aufstockungsbrache im Rahmen der GAP?

	GLÖZ 8	Ökoregelung (ÖR) 1a	Ökoregelung (ÖR) 1b
	<b>Pflichtbrache</b> Voraussetzung um Prämie zu erhalten	<b>Aufstockungsbrache</b> freiwillig	<b>Blühstreifen/-flächen auf</b> <b>Aufstockungsbrache</b> freiwillig
<b>Mindestanteil</b>	4 % des Ackerlandes (inkl. LE auf Ackerland, aber ohne Gewichtungsfaktoren)	mind. 1 zusätzliches % des Ackerlandes (ohne LE) (ab 2024: auch weniger möglich, aber mind. 0,1 ha)	mind. 0,1 ha
<b>Mindestparzellen- größe</b>	0,1 ha (gilt nicht für LE)		
<b>Befreiung für Betriebe</b>	a) unter 10 ha Ackerland b) mind. 75 % DGL, Gras u./o. Grünfutter c) mind. 75 % Grünfutter, Leguminosen oder Brache auf dem Ackerland	Betriebe, die von GLÖZ 8 befreit sind, können trotzdem an ÖR 1a+b teilnehmen, und zwar ohne 4%-Pflichtbrache bereitzustellen.	
<b>Prämienhöhe</b>	- Basisprämie (= Einkommensgrundstützung) - Junglandwirteprämie - Umverteilungsprämie - gekoppelte Tierprämien	für 1. %: 1.300 €/ha 1-2 %: 500 €/ha 2-6 %: 200 €/ha (ab 2024: Stufe 1 für bis zu 1 % oder 1 ha)	für 1. - 6 %: zusätzlich 150 €/ha (ab 2024: 200 €)
<b>Brachezeitraum</b>	Ab der Ernte der Hauptkultur im Vorjahr bis 31.12. des Antragsjahres	Vom 1.1. bis 31.12. des Antragsjahres	
<b>Pflanzenschutz und Düngung</b>	Verboten im Brachezeitraum		
<b>Begrünung</b>			
<b>a) Selbstbegrünung</b>	- möglich - ab Ernte der Hauptkultur im Vorjahr - dann keine Bodenbearbeitung nach der Ernte der Hauptkultur zulässig	möglich und ab ab 1.1. zu befolgen	nicht zulässig
<b>b) aktive Begrünung</b>	- möglich nach der Ernte der Hauptkultur im Vorjahr - keine Reinsaat; 25 % Anteil eines zweiten Partners ratsam	- möglich - Einsaat bis 31.3. zulässig - keine Reinsaat; 25 % eines zweiten Partners ratsam	- Saatgutmischung: a) mind. 10 Arten aus Gruppe A & ggf. ergänzt aus Gruppe B oder b) mind. 5 Arten Gruppe A und 5 Arten Gruppe B (dann im 2. Jahr keine Neuaussaat erforderlich) - Liste: <a href="https://bvsh.me/LiBlueh">https://bvsh.me/LiBlueh</a> - Einsaat bis 15.5. möglich
<b>Mindestbewirt- schaftung</b>	- Mindestbewirtschaftung auf allen Brachen spätestens im zweiten Jahr nötig - Mähen (+Abfahren, aber nicht nutzen!), Mulchen sowie die Einsaat gelten als Mindestbewirtschaftung - Mindestbewirtschaftung ist vom 1.4. bis einschl. 15.8. nicht zulässig und muss bis einschl. 15.11. erfolgen		
<b>Beweidung</b>	Schaf- und Ziegenbeweidung ab 1.9. zulässig		Beweidung nicht zulässig
<b>Folgekultur</b>	- Bodenbearbeitung für die Vorbereitung der Aussaat der folgenden Winterung ist ab 1.9. möglich - bei Winterraps und Wintergerste schon ab 15.8.		Herbstbestellung erst im zweiten Jahr der Maßnahme möglich ab 1.9. (auch bei Winterraps und Wintergerste).
<b>Nachsaat/Neu- einsaat Brache</b>	möglich ab 1.9.	möglich bis 31.3. und ab 1.9.	möglich bis 15.5. und ab 1.9.
<b>Überfahrten</b>	Befahren zum Erreichen anderer Schläge zulässig, soweit sich keine wegeartigen Strukturen ergeben. Vorgewende von Ackerkulturen kann nicht als Brache beantragt werden.		



Die Abfallwirtschaft informiert

## ■ WIR LIEBEN RECYCLING

Die Abfallwirtschaft Schleswig-Flensburg GmbH (ASF) setzt sich mit ihrer Kampagne WIR LIEBEN RECYCLING für bessere Mülltrennung und Klimaschutz ein.

Gemeinsam mit sechs weiteren Abfallwirtschaftsbetrieben in Schleswig-Holstein verfolgt die Kampagne das Ziel, Mülltrennung nachhaltig zu verbessern. Die Botschaft lautet: „Dein Müll ist ein Rohstoff – Trennen rockt!“. Neben Fahrzeugplakaten setzt die Kampagne vor allem auf digitale Medien, um Ressourcen zu schonen.

Bei fast allem, was wir tun, fällt Abfall an. Aus Abfall kann jede Menge Neues entstehen, wenn dieser richtig getrennt wird. Aus Bioabfall wird Biokompost und CO<sub>2</sub>-neutrale Energie, aus Altpapier wird Recyclingpapier, aus Altglas werden neue Glasflaschen und aus alten PET-Flaschen werden neue. Doch es landen immer noch zu viele recyclingfähige Stoffe in der Restmülltonne und werden nicht wiederverwertet.

Lutz Döring, Geschäftsführer der ASF erläutert: „Wenn Abfall entsteht, geht es darum, die darin enthaltenen Ressourcen zu recyceln. Hier setzt die Kampagne mit der Botschaft „Trennen rockt!“ an. Recycling und Wiederverwertung sind der Beitrag der ASF zum Klimaschutz und der funktioniert nur mit Hilfe aller Bürgerinnen und Bürger im Kreis Schleswig-Flensburg.“

### TRENNEN ROCKT – auch an Weihnachten!

Alle Jahre wieder beschert uns das Fest der Liebe Unmengen an Verpackungsmaterial. Doch aufgepasst: Geschenkpapier besteht



nicht immer ausschließlich aus dem Rohstoff Papier! Häufig ist es mit Kunststofffolien oder -lacken beschichtet. Diese Lack-, Glacé- und Chrompapiere und -pappen sind nicht zu recyceln und müssen über die schwarze Restabfalltonne entsorgt werden. In der Regel ist das glitzernde und funkelnde „Papier“. Einfaches bedrucktes Geschenkpapier ist Rohstoff, der recycelt werden kann. Es gehört daher in die Grüne Papiertonne oder kann glattgestrichen wiederverwendet werden.

Mehr zu allen Trenn's auf der ASF-Homepage, auf Facebook und Instagram. Dort zeigt die ASF an vielen Beispielen, was wohin gehört. Bio-, Papiertonne und Gelber Sack sind Rohstoffquellen. Nur Nichtverwertbares gehört in die Restmülltonne.

Mehr Informationen zur Kampagne unter:  
[www.wir-lieben-recycling.de/asf](http://www.wir-lieben-recycling.de/asf)

Alle Informationen rund um die Abfallwirtschaft im Kreis unter: [www.asf-online.de](http://www.asf-online.de)

# Frohe Weihnachten



# KOMPRESSOREN

für Profis



**RENO**

Händlernachweis durch:

**Will & Sohn**

**www.willsohn.de**  
**Telefon 0 46 21 / 9 39 70**

## HAUSANSCHRIFT

Kreisbauernverbände Schleswig und Flensburg  
24837 Schleswig, Lise-Meitner-Straße 2

Telefon **KBV Schleswig 0 46 21 - 305 70 10**

Fax **KBV Schleswig 0 46 21 - 305 70 15**

E-Mail **kbv.schleswig@bauern.sh**

Telefon **KBV Flensburg 0 46 21 - 305 70 30**

Fax **KBV Flensburg 0 46 21 - 305 70 35**

E-Mail **kbv.flensburg@bauern.sh**

Internet **www.bauern.sh**

## IMPRESSUM

Herausgeber und Verlag: Bauernverband Schleswig-Holstein e. V.  
Kreisbauernverbände Schleswig und Flensburg

Herstellung: DREISATZ GmbH, Schleswig

Auflage: 2.500

Kreisbauernverbände Schleswig und Flensburg  
Lise-Meitner-Straße 2, 24837 Schleswig

ZKZ 9937, PVSt. Deutsche Post  Entgelt bezahlt

### I. Sprechtag des KBV Schleswig in Tielen, Bürgerhaus, Am Kamp 4

Mittwoch, 13. Dez. 2023, 10. Januar und 14. Februar 2024  
in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr

### II. Sprechtag des KBV Flensburg in Schafflund im Haus der Agrarberatung Nord e.V., Hauptstraße 45 a

jeweils Mittwoch in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr  
Tel. 0 46 39 / 78 28 80

#### Am 20. Dezember 2023 fällt der Sprechtag aus!

Im Rahmen dieses Termins wird auch die Beratung  
zur Sozialversicherung durch den Kreisbauernverband  
Flensburg wahrgenommen. Wir bitten um Termin-  
vereinbarung unter Tel. 0 46 21 / 305 70 30.

### III. Sprechtag zur landwirtschaftlichen Sozialversicherung durch die Kreisbauern- verbände Schleswig und Flensburg

jeden ersten und dritten Donnerstag eines Monats  
in der Zeit von 9.00 bis 11.00 Uhr  
Schleswig, Lise-Meitner-Straße 2

Tel. 0 46 21 / 305 70 10 (KBV Schleswig)

Tel. 0 46 21 / 305 70 30 (KBV Flensburg)

Lohnunternehmen  
**Henningsen**  
GmbH & Co. KG



**Gülletransporte  
mit LKW - 30 cbm**

Rufen Sie uns an!

Wir machen Ihnen ein Angebot.

*Wir wünschen unseren  
Kunden eine schöne  
Weihnachtszeit und alles  
Gute im neuen Jahr.*

- ▶ Baggerarbeiten
- ▶ Mähen (Krone Big M)
- ▶ Kuhn Bandschwader
- ▶ Gras und Mais häckseln
- ▶ GPS häckseln
- ▶ Mist streuen
- ▶ Lkw-Transporte

- ▶ Mähdreschen/Rapsdreschen
- ▶ Rundballen (schneiden möglich)
- ▶ Großballen (häckseln oder 52 Messer möglich)
- ▶ Drainagespülen
- ▶ Maisdrillen (Väderstad Tempo und Amazone)
- ▶ Knick kappen (4 m Kreissäge)
- ▶ Knickschere (Rad-/Raupenbagger)

- ▶ Gülle fahren mit Selbstfahrer (Scheibenegge oder Grubber)
- ▶ Gülle fahren (Schleppschauch und Schleppschuh bis 24 m)
- ▶ Seilwinde (24 t)
- ▶ Pflügen und Kreiseln (6 m)
- ▶ Gülle rühren (bis 30 m)

**Alte Meierei 4 · 24860 Klappholz · Tel. (0 46 03) 367**